

Richtlinien zur Vergabe Kultureller Filmförderung im Land Bremen 2017



1. Allgemeine Grundsätze

In Bremen wird 2017 Filmförderung für alle Arbeitsbereiche der Filmproduktion vergeben.

- 1.1. Für alle Projekte ist ein Bremenbezug erforderlich. Er ist als gegeben anzusehen, wenn der nachgewiesene Hauptwohntort oder Firmensitz des Antragstellers/der Antragstellerin im Land Bremen liegt, wenn die Fördersumme im Land Bremen ausgegeben wird (wirtschaftlicher Effekt 100%) - oder wenn die Thematik das Land Bremen betrifft. Bei Drehbuchförderungen ist der Bremenbezug nur durch den Wohn-/Firmensitz des/der Antragstellers/-in oder durch einen engen thematischen Bezug zu Bremen erfüllt.
- 1.2. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich in Form von Zuschüssen. Ausnahme: Bei Förderung von Drehbüchern erfolgt die Vergabe in Form von bedingt rückzahlbaren Darlehen (siehe 4.1.).
- 1.3. Alle unter Beteiligung des Filmbüros geförderten Projekte sollen ihre öffentliche Uraufführung im Land Bremen haben, mit Ausnahme von Einreichungen zu nationalen oder internationalen Festivals. Bei gleichzeitiger Förderung durch andere Länder gilt dieser Anspruch nur bedingt.
- 1.4. Jeder geförderte Film muss im Vor- oder Nachspann einen Hinweis auf die Förderung durch das Filmbüro Bremen enthalten. In Werbe- und Pressematerial ist in angemessener Weise auf die Förderung des Projektes hinzuweisen.
- 1.5. Von jedem geförderten Film- oder Videoprojekt ist dem dem Filmbüro eine digitale Fassung zu Archivzwecken zu übereignen. Diese werden nur intern für Dokumentations- und vertriebsvorbereitende Zwecke verwendet. Eine Vorführkopie muss vom Filmhersteller im Bundesfilmarchiv hinterlegt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Förderprojektes.

2. Auswahlgremium

- 2.1. Die Auswahl der zu fördernden Film- und Videoprojekte erfolgt durch ein unabhängiges Gremium, das jeweils für eine Fördersitzung (ein Jahr) berufen wird. Das Gremium besteht aus drei Personen, die erfahrene Filmschaffende sein sollen. Einzelne Mitglieder können wiederholt berufen werden. Das Gremium ist nicht an Weisungen gebunden und trifft seine Entscheidungen anhand der eingereichten Projektbeschreibungen sowie der Kalkulations- und Finanzierungspläne nach ausschließlich inhaltlichen und künstlerischen Qualitätskriterien.
- 2.2. Das Gremium kann eine mündliche Darstellung des Projektes durch den Antragsteller verlangen. Die Ergebnisse der Vergabesitzungen werden in einem Protokoll festgehalten.

3. Antragstellung

- 3.1. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen oder Firmen, die ein konkretes Konzept für ein Projekt einreichen, das erkennbar einen nicht werblichen Charakter hat. Öffentliche Institutionen sowie öffentlich-rechtliche und private Rundfunkanstalten sind nicht antragsberechtigt. Dem Antrag auf Kulturelle Filmförderung müssen beiliegen:
 - Ein vollständig ausgefülltes Antragsformular (Vordruck)
 - Ein Drehbuch oder eine detaillierte Beschreibung des Projektes in Inhalt und Form.
 - Ein detaillierter Kalkulationsplan. Alle Preisangaben in der Kalkulation müssen projektbezogen, realistisch und überprüfbar sein. Sie darf keine abzugsfähige Mehrwertsteuer enthalten. Zu den Fertigungskosten können zusätzlich noch Handlungskosten und eine Überschreitungsreserve kalkuliert werden (gemäß FFA-Richtlinien).
 - Ein Gesamtfinanzierungsplan. Der Finanzierungsplan muss die Summe der kalkulierten Herstellungskosten vollständig abdecken. Weitere beabsichtigte, beantragte oder bewilligte Förderungen anderer Institutionen, Eigenmittel oder Koproduzentenanteile müssen in den Finanzierungsplan aufgenommen werden. Als Eigenmittel gelten Barmittel und rückzahlbare Kredite. Eigenmittel können auch Eigenleistungen, wie z.B. Rückstellungen von Gagen und in bestimmten Fällen auch Gerätemieten sein, soweit diese vom Filmbüro Bremen e.V. anerkannt werden.
 - Eine Kurzbiografie und - soweit vorhanden - eine Filmografie des/der Antragstellers/-in.
 - Bei Antrag auf Drehbuchförderung muss ein Exposé oder Treatment vorgelegt werden, aus welchem die Handlung des Films, der filmische Aufbau und die dramaturgische Entwicklung erkennbar sind.
 - Soweit vorhanden Probeaufnahmen zum aktuellen Projekt und Arbeitsproben früherer Produktionen des Antragstellers/der Antragstellerin auf einer DVD.
- 3.2. **Einreichfrist ist der 16. Oktober 2017.** Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie fristgerecht, vollständig und in vierfacher Ausfertigung vorliegen. Eine Ausfertigung verbleibt zu Archivzwecken beim Filmbüro. Die restlichen Antragsunterlagen können nach Abschluss des Förderverfahrens abgeholt oder gegen Erstattung des Portos zurückgesandt werden. Nicht abgeholte oder zurückgesandte Unterlagen werden acht Wochen nach der Gremiumssitzung vernichtet.
- 3.3. Eine Zweiteinreichung für einmal abgelehnte Förderanträge ist möglich.

4. Projektförderung

Fördermittel werden vom Filmbüro Bremen e.V. vergeben für:

4.1. Drehbuch (max. € 5.000)

- 4.1.1. Gefördert wird die Entwicklung von Drehbüchern.
- 4.1.2. Als Ergebnis muss ein fertiges Drehbuch vorgelegt werden.
- 4.1.3. Die Auszahlung der Drehbuchförderung erfolgt in Raten als bedingt rückzahlbares Darlehen, das bei Realisierung des Films oder bei Veräußerung von Rechten an dem geförderten Stoff zurückzuzahlen ist.

4.2. Produktionsvorbereitende Maßnahmen (max. € 5.000)

- 4.2.1. Gefördert wird die Planung, Stoffentwicklung und Vorbereitung eines Film- oder Videoprojektes. Dazu gehören Recherche, wissenschaftliche Beratung, technische Innovationen u.ä.
- 4.2.2. Als Ergebnis muss eine projektgerechte Beschreibung oder ein Videoexposé vorgelegt werden, welche/s den Anforderungen zur Produktionsförderung gerecht wird und zur Produktionsförderung beim Filmbüro Bremen e.V. eingereicht werden soll.

4.3. Produktion (max. € 10.000)

- 4.3.1. Gefördert wird die Produktion von Filmen aller filmischen und elektronischen Produktionsverfahren und aller Genres einschließlich produktionsnachbereitender Maßnahmen, bei Filmformaten bis zur Nullkopie.
- 4.3.2. Als Ergebnis muss ein fertiger Film vorgelegt werden.

4.4. Vertrieb, Verleih, Präsentation (max. € 5.000)

- 4.4.1. Gefördert werden Maßnahmen, die die Absatzchancen und die Verbreitung Bremer Filmproduktionen verbessern. Bremer Filmproduktionen in diesem Sinne sind Film- und Videoproduktionen, die einen Bremenbezug haben oder deren Realisation in Bremen gefördert wurde.

5. Fristen und Auszahlung der Mittel

- 5.1. Die Bewilligung setzt voraus, dass mit der Arbeit im Rahmen der zu fördernden Maßnahmen noch nicht begonnen wurde. Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.
- 5.2. Die unter 4.1., 4.2. und 4.4. genannten Maßnahmen sind innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt des Bewilligungsbescheides abzuschließen.
- 5.3. Die unter 4.3. genannte Maßnahme (Produktion) muss innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Förderung begonnen werden. Sie ist innerhalb von 12 Monaten nach Auszahlung der ersten Rate abzuschließen.
- 5.4. Sollte die Einhaltung der in 5.2. und 5.3. genannten Fristen nicht möglich sein, hat der Antragsteller vor Ablauf dieser Frist einen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen und diesen zu begründen. Andernfalls kann die Rückzahlung der Fördersumme verlangt werden.
- 5.5. Die Auszahlung der Mittel der Landesmedienanstalt erfolgt durch das Filmbüro Bremen. Die Einzelheiten werden durch einen Fördervertrag zwischen Förderempfänger und Filmbüro, sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) geregelt.

Eine Beratung im Filmbüro bei Ilona Rieke und/oder Saskia Wegelein wird allen Antragstellern empfohlen.

Einsendeschluss ist der 16.10.2017

Den Antrag auf kulturelle Filmförderung bitte digital, mit **allen Unterlagen in einer PDF-Datei (unter 10MB)** schicken an:

wegelein@filmbuero-bremen.de

Filmbüro Bremen e.V.

Hinter der Holzpforte 1, 28195 Bremen

Saskia Wegelein / Ilona Rieke

Tel. 0421-7084891

wegelein@filmbuero-bremen.de

rieke@filmbuero-bremen.de

www.filmbuero-bremen.de